

Satzung über den Dienst in den Freiwilligen Feuerwehren der Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf

Aufgrund der §§ 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zur Zeit geltenden Fassung und dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am **04.08.2010** folgende Satzung über den Dienst in den Freiwilligen Feuerwehren der Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf beschlossen, am **18.07.2012**, am **10.12.2014** und am **23.11.2016** geändert.

Inhaltsübersicht

- § 1 Organisation, Bezeichnung, Aufgabenerfüllung
- § 2 Verbandsgemeindewehrleitung
- § 3 Struktur der Ortsfeuerwehr
- § 4 Ortswehrleitung
- § 5 Wahlen und Berufungen
- § 6 Dienst in den Ortsfeuerwehren
- § 7 Ausbildung der Mitglieder der Ortsfeuerwehr
- § 8 Zusammenkünfte der Ortsfeuerwehr
- § 9 Aufnahme als Mitglied einer Ortsfeuerwehr
- § 10 Persönliche Ausrüstung, Feuerwehrtechnik, Anzeigepflicht bei Schäden
- § 11 Ausscheiden aus dem Einsatzdienst
- § 12 Alters- und Ehrenabteilung
- § 12a Kinder- und Jugendfeuerwehr
- § 13 Austritt aus der Ortsfeuerwehr
- § 14 Ausschluss aus der Ortsfeuerwehr
- § 15 Ausschlussverfahren
- § 16 Sprachliche Gleichstellung
- § 17 Inkrafttreten

§ 1 Organisation, Bezeichnung, Aufgabenerfüllung

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf sind rechtlich unselbstständige, gemeindliche Einrichtungen, nachfolgend Ortsfeuerwehren genannt. Sie führen neben der Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr“ auch den jeweiligen Ortsnamen. Die Löschgruppen sind Dienstseinheiten der örtlich zuständigen Feuerwehr.
- (2) Die Aufgaben der Ortsfeuerwehren sind:
 - Maßnahmen des abwehrenden und vorbeugenden Brandschutzes;
 - Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus Lebensgefahr;
 - Hilfeleistungen bei Notständen i.S. der §§ 1 und 2 BrSchG und
 - Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten.
- (3) Die Ortsfeuerwehren unterstehen dem Verbandsgemeindebürgermeister. Er bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren des Verbandsgemeindewehrleiters. Der Verbandsgemeindewehrleiter kann sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren in den Gemeinden seiner Stellvertreter bedienen.
- (4) Die Ortsfeuerwehren können darüber hinaus mit Zustimmung des Verbandsgemeindebürgermeisters zu anderen Aufgaben in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft zur Erfüllung der in Abs. 2 genannten Aufgaben nicht beeinträchtigt werden.

§ 2 Verbandsgemeindewehrleitung

- (1) Die Ortsfeuerwehren werden durch den Verbandsgemeindewehrleiter angeleitet. Der Verbandsgemeindewehrleiter vollzieht die ihm vom Träger der Ortsfeuerwehren übertragenen Aufgaben in dessen Auftrag. Dem Verbandsgemeindewehrleiter steht je Mitgliedsgemeinde ein Stellvertreter sowie der Verbandsgemeindejugendwart zur Verfügung. Sie bilden die Verbandsgemeindewehrleitung. Das jeweilige Gemeindegebiet ist Zuständigkeitsbereich des Stellvertreters. Aus den Mitgliedern der Verbandsgemeindewehrleitung wird auf Vorschlag des Verbandsgemeindewehrleiters der 1. Stellvertreter des Verbandsgemeindewehrleiters gewählt, der die Amtsgeschäfte bei Abwesenheit des Verbandsgemeindewehrleiters übernimmt.
- (2) Der Verbandsgemeindewehrleiter ist sowohl der Repräsentant der Freiwilligen Feuerwehren der Verbandsgemeinde, als auch ein mit Hoheitsbefugnissen ausgestatteter Bediensteter der Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf. Gleiches gilt für die Stellvertreter des Verbandsgemeindewehrleiters in deren Zuständigkeitsbereich.
- (3) Entsprechend den Erfordernissen sichern der Verbandsgemeindewehrleiter und seine Stellvertreter die Geschäftsverteilung in den Ortsfeuerwehren.
- (4) Für die qualifizierte Zuarbeit (Mittelanforderung) im Rahmen der Bedarfsplanung der Feuerwehren an den Träger der Ortsfeuerwehren ist die Verbandsgemeindewehrleitung verantwortlich.
- (5) Der Verbandsgemeindewehrleiter sichert in Zusammenarbeit mit der Verbandsgemeinde und Ortswehrleitungen die Erarbeitung und ständige Aktualisierung der Einsatzdokumente. Diese sind vom Träger zu bestätigen.
- (6) Der Verbandsgemeindewehrleiter bestimmt den Inhalt und den Zyklus der Beratung der Verbandsgemeindewehrleitung. Er entscheidet über die Hinzuziehung weiterer Kameraden und Einladung von Gästen. Erforderlich werdende Vorschläge an den Träger der Feuerwehren oder Festlegungen zum Dienstgeschehen sind in Form von Beschlüssen mehrheitlich zu fassen.

Das Recht zur Beschlussfassung haben nur die in Abs. 1 Genannten.

- (7) Anweisungen und Beschlüsse des Trägers der Ortsfeuerwehren, Festlegungen des Verbandsgemeindewehrleiters und der Verbandsgemeindewehrleitung sind von den Stellvertretern in ihren Zuständigkeitsbereichen auszuwerten und durchzusetzen.
- (8) In Abstimmung mit dem Träger der Ortsfeuerwehren hat die Verbandsgemeindewehrleitung je nach den Erfordernissen jedoch mindestens einmal jährlich eine Zusammenkunft mit allen Ortswehrleitern zu planen und durchzuführen.

§ 3 Struktur der Ortsfeuerwehr

Die jeweiligen Ortsfeuerwehren gliedern sich in die

1. Abteilung der aktiven Einsatzkräfte,
2. Alters- und Ehrenabteilung,
3. Kinder- und Jugendfeuerwehr
4. Musikeinheit
5. andere Abteilung gem. § 9 Abs. 5 BrSchG

Alle Struktureinheiten unterstehen der fachlichen Aufsicht durch den Ortswehrleiter.

§ 4 Ortswehrleitung

- (1) Als Mitglieder der Ortswehrleitung stehen dem Ortswehrleiter neben seinem Stellvertreter zur Verfügung:
 - die Zugführer
 - die Gruppenführer
 - der/ die Zugführer des/der Ortsteile/s
 - der/ die Gruppenführer des/ der Ortsteile/s
 - der Gerätewart
 - der Sicherheitsbeauftragte
 - der Jugendfeuerwehrwart / Jugendgruppenleiter / Kinderfeuerwehrwart
- (2) Entsprechend den Erfordernissen sichern der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter die Geschäftsverteilung.
- (3) Die Sprecher der Alters- und Ehrenabteilung, der Musikeinheit und der anderen Abteilung werden von den jeweiligen Mitgliedern dieser Abteilungen vorgeschlagen. Sie können bei Belangen der Ortsfeuerwehr an der Entscheidungsfindung beratend mitwirken.
- (4) Der Ortswehrleiter bestimmt den Inhalt und den Zyklus der Beratung der Wehrleitung. Er entscheidet über die Hinzuziehung weiterer Kameraden und Einladung von Gästen. Erforderlich werdende Vorschläge an den Träger der Ortsfeuerwehr oder Festlegungen zum Dienstgeschehen sind in Form von Beschlüssen mehrheitlich zu fassen. Das Recht zur Beschlussfassung haben nur die in Abs. 1 Genannten.

§ 5 Wahlen und Berufungen

- (1) Der Verbandsgemeindewehrleiter wird von den Ortswehrleitern der Mitgliedsgemeinden vorgeschlagen und gewählt.
- (2) Je Mitgliedsgemeinde wird durch die Ortswehrleiter ein Mitglied einer Ortsfeuerwehr als Stellvertreter des Verbandsgemeindewehrleiters vorgeschlagen und gewählt.
- (3) Der Verbandsgemeindejugendwart wird von den Jugendwarten der Ortswehren gewählt. Durch den Träger ist die Funktion nach Anhörung der Aufsichtsbehörde zu übertragen.

- (4) Der Ortswehrleiter und Stellvertreter werden von den Mitgliedern der Abteilung der aktiven Einsatzkräfte vorgeschlagen und gewählt.
- (5) Der/ die Zugführer wird/ werden von den aktiven Einsatzkräften ihres Zuges vorgeschlagen. Der/ die Gruppenführer wird/ werden von den aktiven Einsatzkräften ihrer Gruppe/n vorgeschlagen.
Durch den Träger ist die Funktion nach Anhörung der Aufsichtsbehörde zu übertragen.
- (6) Der Jugendfeuerwehrwart / Jugendgruppenleiter und der Kinderfeuerwehrwart einer Ortswehr wird auf Vorschlag der Ortswehrleitung vom Träger der Feuerwehr bestellt.
- (7) Vorgeschlagen und gewählt werden dürfen für die Funktionen gemäß Abs. 1 bis 5 nur Mitglieder aus der Abteilung der aktiven Einsatzkräfte, die fachlich und persönlich für die jeweilige Funktion geeignet sind.
- (8) In den Fällen der Abs. 1 bis 4 müssen zum Wahlgang mindestens 2/3 der Wahlberechtigten anwesend sein. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Als gewählt gilt, wer mindestens 50 % der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereint. Wird ein solches Ergebnis nicht erreicht, ist ein erneuter Wahlgang durchzuführen. Bei Stimmgleichheit ist die Stichwahl nach gleichen Grundsätzen durchzuführen.
- (9) Die jeweilige Funktionsübertragung in den Fällen der Abs. 1, 2 und 4 ist mit der Berufung in ein Ehrenbeamtenverhältnis für die Dauer von sechs Jahren verbunden. Die Berufung ist nach Anhörung der Aufsichtsbehörde durch den Träger zu vollziehen.

§ 6 Dienst in den Ortsfeuerwehren

- (1) Der Dienst in den Ortsfeuerwehren erfolgt auf der Grundlage eines vom Ortswehrleiters in Zusammenarbeit mit der Verbandsgemeindewehrleitung zu erarbeitenden und vom Träger der Ortsfeuerwehren zu bestätigenden Dienstplans. Der Dienstplan kann für jede Gliederung der Ortsfeuerwehren gesondert erstellt werden.
- (2) Als Dienst in der Ortsfeuerwehr gilt:
 - Mitwirkung an Maßnahmen des abwehrenden und vorbeugenden Brandschutz sowie von Hilfeleistungen;
 - Teilnahme an Dienstberatungen und Ausbildungsveranstaltungen;
 - Teilnahme an Veranstaltungen und Maßnahmen, die im Dienstplan gem. Abs. 1 ausgewiesen sind;
 - Maßnahmen zur Beschaffung sowie Pflege und Wartung von feuerwehrtechnischen Ausrüstungsgegenständen;
 - Mitwirkung als Funktionsträger auf Kreisebene sowie in den Verbänden der Freiwilligen Feuerwehren;
 - Teilnahme an arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen als Voraussetzung zur Erfüllung von bestimmten Funktionen innerhalb der Ortsfeuerwehr.

§ 7 Ausbildung der Mitglieder der Ortsfeuerwehr

- (1) Die Aus- und Weiterbildung dient dem Erwerb als auch der Festigung der Qualifikation, die zur Bekleidung der jeweiligen Funktion in der Ortsfeuerwehr notwendig ist. Funktionsträger ohne eine entsprechende Qualifikation müssen diese entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen nachholen.
- (2) Der Verbandsgemeindewehrleiter hat zusammen mit den Ortswehrleitungen den begründeten Bedarf an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zu ermitteln und diesen dem Träger der Ortsfeuerwehren zur weiteren Veranlassung zuzuleiten. Der Besuch von Lehrgängen u. a. Veranstaltungen außerhalb des Gebietes der Verbandsgemeinde durch Mitglieder einer Ortsfeuerwehr bedürfen grundsätzlich der Zustimmung des Trägers.

- (3) Für die Aus- und Weiterbildung der Ortsfeuerwehren können die Ausbildungseinrichtungen der Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf genutzt werden.
- (4) Ausbildungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind die feuerwehrtechnischen Ausrüstungsgegenstände, Fahrzeuge und die Feuerwehrrätehäuser der Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf. Diese sind ausschließlich nur für den Dienst gem. § 6 dieser Satzung in den Ortsfeuerwehren zu nutzen.
Eine anderweitige Nutzung ist durch den Träger der Ortsfeuerwehren untersagt.
Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Verbandsgemeindebürgermeister.

§ 8 Zusammenkünfte der Ortsfeuerwehr

- (1) Zusammenkünfte der Ortsfeuerwehr sind zum Inhalt der Dienstplanung gemäß § 6 zu machen.
- (2) In Abstimmung mit dem Träger der Ortsfeuerwehr hat der Ortswehrleiter mindestens einmal jährlich eine Zusammenkunft aller Mitglieder der jeweiligen Ortsfeuerwehr zu planen.
- (3) Die Zusammenkünfte nach Absatz 2 dienen vor allem
 - der Bekanntgabe von Personalveränderungen, der Vornahme des Einsatzes in Funktionen der Feuerwehr, dem Ausspruch von Beförderungen und Auszeichnungen durch den Träger der Feuerwehr,
 - der Darlegung des Tätigkeitsberichtes der Verbandsgemeindewehrleitung, des Ortswehrleiters sowie des Trägers der Ortsfeuerwehr zur Gewährleistung der Aufgabenerfüllung gemäß § 1 (2).
 - die Aussprache zu den Tätigkeitsberichten
 - dem Unterbreiten von Vorschlägen zur Verbesserung der Organisation des Dienstes in der Ortsfeuerwehr einschließlich von Vorschlägen zur Veränderung dieser Satzung.
- (4) Eine Versammlung der Ortsfeuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Abteilung der aktiven Einsatzkräfte schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.

§ 9 Aufnahme als Mitglied einer Ortsfeuerwehr

- (1) Die Aufnahme in die Ortsfeuerwehr ist schriftlich beim Träger der Ortsfeuerwehr zu beantragen. Vor der Aufnahme und während der Zeit der Mitgliedschaft hat der Bewerber über gesundheitliche Einschränkungen, die Einfluss auf die körperliche und fachliche Eignung für den aktiven Einsatzdienst haben, den Träger der Feuerwehr zu informieren. Über die Aufnahme in die Feuerwehr entscheidet der Träger. Der Bescheid bedarf der Schriftform. Vor der Entscheidung ist dem Ortswehrleiter Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.
- (2) Bewerber für den aktiven Einsatzdienst können nach Vollendung des 16. Lebensjahres mit dem Einverständnis des gesetzlichen Vertreters und nach Aufnahme in die Feuerwehr an der Ausbildung teilnehmen. Eine Teilnahme an Einsätzen gemäß § 1 Abs. 2 ist verboten.
- (3) Für Bewerber, die Mitglied der Jugendfeuerwehr sind, können Ausbildungsabschnitte, die als Vorbereitung auf das Ablegen der Leistungsspanne der Deutschen Jugendfeuerwehr durchlaufen wurden und mit den Inhalten der geltenden Feuerwehrdienstvorschrift übereinstimmen, angerechnet werden. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Bewerber für Musikeinheiten und anderer Abteilungen gem. § 9 Abs. 5 Brandschutzgesetz sind von den altersmäßigen Beschränkungen ausgenommen. Für Minderjährige muss die schriftliche Einverständniserklärung der/ des gesetzlichen Vertreter/s vorliegen.
- (5) Mitglieder einer Kinderfeuerwehr können Kinder im Alter vom vollendeten 5. Lebensjahr

bis zum vollendeten 10. Lebensjahr sein.

- (6) Der Jugendfeuerwehr können Jugendliche im Alter vom vollendeten 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr angehören.
- (7) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Leiter der jeweiligen Kinder- bzw. Jugendfeuerwehr gerichtet sein und von einem Elternteil bzw. Erziehungsberechtigten unterschrieben sein. Über die Aufnahme in die Kinder- bzw. Jugendwehr entscheidet der Träger. Der Bescheid bedarf der Schriftform.

§ 10 Persönliche Ausrüstung, Feuerwehrtechnik, Anzeigepflicht bei Schäden

- (1) Die Mitglieder der Ortsfeuerwehr haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Dienst in der Ortsfeuerwehr zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann der Träger Ersatz verlangen. Gleiches gilt auch für die Feuerwehrtechnik.
- (2) Die Mitglieder der Ortsfeuerwehr haben dem Ortswehrleiter unverzüglich anzuzeigen
 1. im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 2. Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen den Träger in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs.2 die Meldung über den Ortswehrleiter an den Träger weiterzuleiten.

§ 11 Ausscheiden aus dem Einsatzdienst

Gründe für das Ausscheiden aus dem aktiven Einsatzdienst können sein:

1. Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzung für den aktiven Einsatzdienst,
2. Vollendung des 65. Lebensjahres
3. Austritt aus der Feuerwehr auf eigenen Wunsch
4. Ausschluss

§ 12 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) Wer aus dem Einsatzdienst aus den in § 11 Nr.1 bis 2 genannten Gründen ausscheidet, kann durch den Träger der Feuerwehr auf Vorschlag des Ortswehrleiters in die Alters- und Ehrenabteilung der Ortsfeuerwehr versetzt werden und den zuletzt verliehenen Dienstgrad mit dem Zusatz "außer Dienst" ("a. D.") weiterführen.
- (2) In die Alters- und Ehrenabteilungen der Ortsfeuerwehren können auch Personen aufgenommen werden, die in besonderer Weise zur Förderung des Brandschutzes und Hilfeleistungen beitragen oder sich in besonderer Weise Verdienste für die Belange der Feuerwehr erworben haben.
Die Entscheidung darüber trifft der Träger der Feuerwehr nach vorheriger Anhörung des Ortswehrleiters.
- (3) Die Entscheidung zur Versetzung in die Alters- und Ehrenabteilung bedarf der Schriftform.

§ 12a Kinder- und Jugendfeuerwehr

- (1) In den Ortsfeuerwehren ist die Bildung und der Aufbau der Kinder- und Jugendfeuerwehren zu fördern. Der jeweilige Ortswehrleiter bedient sich zur fachlichen Aufsicht und Betreuung der Kinder- und Jugendfeuerwehren eines geeigneten und ausreichend qualifizierten Kinderfeuerwehr- bzw. Jugendwartes. Dieser sollte die Eignung und Befähigung nach der gültigen Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger

Feuerwehren des Landes Sachsen-Anhalt (LVO-FF) besitzen bzw. innerhalb eines Jahres nachholen.

- (2) Die Kinder-/ Jugendfeuerwehren sind ein freiwilliger Zusammenschluss von
 1. Kindern im Alter vom vollendetem 5. Lebensjahr bis zum vollendetem 10. Lebensjahr und
 2. Jugendlichen im Alter vom vollendetem 10. bis zum vollendetem 18. Lebensjahr.Kinder, die bereits das 5. Lebensjahr aber noch nicht das 6. Lebensjahr vollendet haben, können nur in Begleitung eines Elternteils bzw. Erziehungsberechtigten am Kinderfeuerwehrdienst teilnehmen.
- (3) Die Kinder-/ Jugendfeuerwehren führen den Namen
 1. Kinderfeuerwehr und können einen beliebigen Zusatznamen wählen, der auf Vorschlag vom Kinderfeuerwehrwart mit dem Ortswehrleiter bestimmt wird,
 2. Jugendfeuerwehr und den Namen der jeweiligen Ortsfeuerwehr.
- (4) Eine Kinderfeuerwehr ist erst ab einer Mindeststärke von 5 Kindern zu gründen.

§ 13 Austritt aus der Ortsfeuerwehr

- (1) Das Mitglied der Feuerwehr kann auf eigenen Wunsch gemäß § 11 Nr. 3 seinen Austritt aus der Ortsfeuerwehr erklären. Der Austritt ist gegenüber dem Träger der Feuerwehr schriftlich zu erklären und zu begründen. Die Mitgliedschaft in der Kinder- bzw. Jugendwehr endet durch eine schriftliche Austrittserklärung eines Elternteils bzw. des Erziehungsberechtigten.
- (2) Die Austrittserklärung hat spätestens vier Wochen vor Beginn eines jeden Kalendervierteljahres beim Träger der Ortsfeuerwehr vorzuliegen.
- (3) Auf Wunsch des ausscheidenden Mitglieds kann diesem durch den Träger ein Zeugnis über seinen Dienst in der Ortsfeuerwehr ausgestellt werden.
- (4) Mit dem Ausscheiden sind die persönlichen Dienst- und Schutzbekleidungen und Ausrüstungsgegenstände der Ortsfeuerwehr dem Träger der Einrichtung zu übergeben, soweit diese durch den Träger beschafft wurden. Auszeichnungen, Ehrengaben und sonstige Zuwendungen bleiben Eigentum des austretenden Mitglieds.

§ 14 Ausschluss aus der Ortsfeuerwehr

- (1) Ein Ausschluss kann vorgenommen werden:
 1. bei rechtskräftiger Verurteilung nach vorsätzlich begangener Straftat,
 2. bei fortgesetzter nachlässiger Dienstdurchführung,
 3. bei erheblicher Störung der Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr.
- (2) Eine nachlässige Dienstdurchführung liegt u.a. vor bei:
 - fortgesetzter Nachlässigkeit beim Befolgen dienstlicher Weisungen oder Festlegungen;
 - Anstiftung anderer Mitglieder der Feuerwehr zum Nichtbeachten dienstlicher Weisungen oder Festlegungen;
 - dienstwidriger Benutzung oder mutwilliger Beschädigung der Technik und Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehr;
 - wiederholte anmaßende Überschreitung von Dienstbefugnissen;
 - wiederholtes unentschuldigtes Fehlen bei Diensten und Übungen sowie vorsätzlichem Fehlen bei Alarmübungen und Einsätzen.
- (3) Eine erhebliche Störung im Sinne des Abs. 1 Nr. 3 liegt u.a. vor bei:
 - unehrenhaften Verhalten im Dienst;
 - grobem Vorgehen gegen andere Mitglieder der Ortsfeuerwehr;

- wiederholter Dienstunfähigkeit wegen Trunkenheit oder wiederholten Alkoholgenuß während des Dienstes;
 - Eigentumsdelikte im Zusammenhang mit der Dienstdurchführung.
- (4) Für Schäden, die aus Handlungen nach Abs. 1 der Ortsfeuerwehr entstehen, kann das auszuschließende Mitglied haftbar gemacht werden. Das gilt auch bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, wenn ein Ausschluss nicht vorgesehen ist. Die Entscheidung über mögliche Kostenersatzansprüche obliegt dem Träger.

§ 15 Ausschlussverfahren

- (1) Der Träger der Feuerwehr entscheidet über den Ausschluss des Mitgliedes einer Ortsfeuerwehr. Der Ausschluss erfolgt schriftlich durch den Träger. Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher Gelegenheit zu geben, schriftlich oder mündlich zum Vorwurf Stellung zu nehmen.
- (2) Die aktiven Mitglieder der jeweiligen Gruppe können über die Ortswehrleitung den Ausschluss beim Träger der Feuerwehr beantragen. Dazu ist die Zustimmung von 2/3 der Mitglieder der Gruppe und der Ortswehrleitung erforderlich.
Ein Ausschlussverfahren kann auch durch den Träger der Feuerwehr veranlasst werden. Diese Regelungen treffen auch für die Diensteinheiten gem. § 3 Ziff. 2 - 5 zu.
- (3) Der Ortswehrleitung obliegt die Vorbereitung einer Entscheidungsvorlage an den Träger der Ortsfeuerwehr im Beschlußwege. Bezogen auf Führungskräfte der Ortsfeuerwehr hat die 2/3 Mehrheit der aktiven Kameraden Vorschläge zur Abberufung aus Funktionen bzw. im Falle der Zustimmung zum vorgeschlagenen Ausschluss, Vorschläge zur Neubesetzung der Funktionen an den Träger der Ortsfeuerwehr zu richten.
- (4) Der Ausschluss aus der Ortsfeuerwehr ist dem Mitglied der Ortsfeuerwehr unter Angabe von Gründen schriftlich bekanntzugeben. Dem bisherigen Mitglied der Ortsfeuerwehr übergebene Ausrüstungsgegenstände sind einzuziehen.
In Abhängigkeit von den Gründen des Ausschlusses, insbesondere unter Beachtung des Ausmaßes der Störung des Lebens in der örtlichen Gemeinschaft, können Auszeichnungen, Ehrengaben und sonstige Zuwendungen eingezogen werden. Eine diesbezügliche Entscheidung ist mit Bekanntgabe des Ausschlusses aus der Ortsfeuerwehr bekanntzugeben.
- (5) Gegen den Ausschluss ist innerhalb von 4 Wochen vom Tage der Bekanntgabe an dem Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich beim Träger der Ortsfeuerwehr einzulegen und zu begründen. Der Träger entscheidet abschließend.

§ 16 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Beetzendorf, den 04.08.2010

Beetzendorf, den 18.07.2012 (1. Änderung)

Beetzendorf, den 11.12.2014 (2. Änderung)

Beetzendorf, den 23.11.2016 (3. Änderung)

Lüdemann

Verbandsgemeindegemeindermeisterin

- Siegel-

Alle Satzungsänderungen traten nach Bekanntmachung der jeweiligen Beschlüsse gemäß Präambel in Kraft.

Anlage zur Satzung über den Dienst in den Freiwilligen Feuerwehren der Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf

Die Freiwillige Feuerwehren der Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf:

| Die Freiwilligen Feuerwehren der Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf | |
|--|--|
| FF Apenburg | FF Diesdorf |
| FF Altensalzwedel | LG Schadewohl |
| FF Recklingen | LG Dülseberg |
| FF Winterfeld | FF Abbendorf |
| | FF Mehmke |
| FF Beetzendorf | FF Neuekrug |
| FF Bandau | FF Peckensen |
| FF Poppau | |
| FF Tangeln | FF Jübar |
| FF Siedengrieben | FF Hanum |
| FF Stapen | FF Nettgau |
| FF Jeeben | FF Lüdelsen |
| FF Mellin | FF Gladdenstedt |
| | FF Bornsen |
| FF Dähre | FF Wendischbrome |
| FF Bonese | |
| FF Kortenbeck | FF Rohrberg |
| FF Dolsleben | FF Ahlum |
| FF Fahrendorf | FF Bierstedt |
| FF Lagendorf | FF Stöckheim |
| FF Holzhausen – Schmölau | |
| | FF Kuhfelde |
| FF Wallstawe | FF Valfitz |
| LG Hilmsen | FF Siedenlangenbeck |
| FF Ellenberg | LG Haidberg (Hohenlangenbeck und Leetze) |
| FF Gieseritz – Umfelde | |

Musikeinheiten

Feuerwehrblaskapelle Ellenberg

Schalmeienkapelle Diesdorf

Musikzug der Freiwilligen Feuerwehr Beetzendorf

Spielmannszug Apenburg

andere Abteilungen gem. § 9 Abs. 5 BrSchG:

Theatergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Beetzendorf

Theatergruppe der Feuerwehrfrauen Bandau

...